

**Blauzungenkrankheit – Verbringung von empfänglichen Tieren gemäß Anhang V Teil II
Kapitel 2 Abschnitt 1 der DeIVO (EU) 2020/689**

zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Tiere aus BTV-freien Gebieten ¹	Die Tiere wurden während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Verbringung <u>nicht</u> mit einem <u>Lebendimpfstoff</u> gegen eine Infektion mit BTV geimpft.
Tiere aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet ²	<p>Die Tiere wurden mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung entweder in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius um den Betrieb, wo sie gehalten werden, oder in einem Mitgliedstaat, in dem mindestens während der letzten 60 Tage vor der Verbringung eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde, gehalten <u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft³; <u>oder</u> sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft³ und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde. • wurden geimpft und der serologische Test⁴ wurde mit Positivbefund an mindestens 60 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt; <u>oder</u> wurden geimpft und der serologische Test⁴ wurde mit Positivbefund an mindestens 30 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.

<p>Tiere aus einem nicht BTV-freien Gebiet² zur sofortigen Schlachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet; • die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet; • der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
<p>Tiere aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet², die spezifische Gesundheitsanforderungen erfüllen</p>	<p>Sowohl für Deutschland als auch für einige andere Mitgliedsstaaten wurden erleichterte Bedingungen für bis zu 90 Tage alte Kälber sowie Schaf- und Ziegenlämmer festgelegt.</p> <p>Siehe hierzu beide Kästchen rechts auf der LANUV-Internetseite Blauzungenkrankheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Ausnahme-Regeln einzelner Mitgliedsstaaten zum innergemeinschaftlichen Verbringen“</i> • <i>„Sonderregelungen in Deutschland für Tiere jünger als 90 Tage“</i>

Hinweis: Im Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der DelVO (EU) 2020/689 sind über die oben aufgeführten Tatbestände hinaus weitere Verbringungsoptionen benannt. Diese kommen jedoch derzeit für aus Deutschland stammende Tiere nicht in Betracht. So ist weder Deutschland insgesamt noch eine Zone in Deutschland als „saisonal vektorfrei von BTV“ anerkannt. Auch gibt es in Deutschland keine Betriebe mit dem Status „vektorgeschützter Betrieb“.

¹ Deutschland: alle Bundesländer mit Ausnahme von RP und SL

² Deutschland: RP und SL

³ Impfung/Untersuchung in Übereinstimmung mit Absatz 2 **Buchstabe c** gegen alle während der letzten zwei Jahre in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldeten BTV-Serotypen 1-24.

⁴ Impfung und Untersuchung in Übereinstimmung mit Absatz 2 **Buchstabe d** gegen alle während der letzten zwei Jahre in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 immunisiert.